

# **Gemeinderatstagebuch**

## **zur Sitzung vom 26. Februar 2018**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.02.2018 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 abschließend beraten und beschlossen. Des Weiteren wurde die Offenlage für den Bebauungsplan „Brühl II“ - 1. Änderung im Ortsteil Wachendorf beschlossen. Neben weiteren Themen wurde auch eine Vergabeentscheidung über den Austausch von Mastaufsatzleuchten (LED) in mehreren Straßenzügen in Starzach-Börstingen, Starzach-Felldorf und Starzach-Sulzau getroffen.

### **Fragestunde für Kinder, Jugendliche, Einwohner/innen**

Von den anwesenden Personen im Besucherraum wurden keine Fragen an die Verwaltungsspitze gestellt.

### **Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in nichtöffentlicher Sitzung vom 29.01.2018 der Gemeinderat über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Brühl III“ im Ortsteil Wachendorf beraten hat. Dies geschah nichtöffentlich, da es sich unter anderem auch um Grundstücksangelegenheiten Einzelner und um Eigentümergegespräche im Bereich des genannten Gebietes ging. Beschlüsse wurden zu dieser Thematik nicht gefasst.

Zur Ausübung eines Vorkaufsrechts für die Schlossscheuer III, Flurstück 128/3, Langestraße 5 im Teilort Felldorf hat der Gemeinderat beschlossen, dieses nicht auszuüben.

Außerdem hat der Gemeinderat der Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses einer Beschäftigten der Gemeinde Starzach bis zum 31.05.2019 zugestimmt.

### **Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in der Gemeinde Starzach**

#### **Hier: Sachstandsbericht**

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Benjamin Dutz vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen zum Tagesordnungspunkt.

GAR Wannemacher verweist auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 28.09.2015, wonach die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in der Gemeinde Starzach zum 01.01.2019 erfolgen soll. Die Projektleitung für das umfangreiche Umstellungsprojekt wurde dem Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen, weshalb ein Sachstandsbericht zur Projektumsetzung präsentiert wird. Gegliedert ist das Gesamtprojekt in insgesamt 4 Teilbereiche, wobei der Teilbereich 1 (Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz) der arbeitsintensivste Bereich ist. Für einen Großteil der Umsetzung der Tätigkeiten im Teilbereich 1 wurde das Büro Heyder + Partner aus Tübingen beauftragt. Projektverantwortlicher beim Büro Heyder + Partner für die Umsetzung des NKHR in der Gemeinde Starzach ist Herr Benjamin Dutz.

Daraufhin erteilt der Vorsitzende Herrn Dutz das Wort.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation stellt Herr Dutz die bereits erledigten Arbeiten hinsichtlich der Umstellung auf das NKHR in der Gemeinde Starzach vor. Hierbei verweist er auf eine umfangreiche Auswertung der Sachbücher seit 1974. Die Sachbücher sind regelmäßig Bestandteil der Jahresrechnungsunterlagen eines jeden Jahres. Durch diese Auswertung konnten zahlreiche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung von Grundstücken, Straßen, Wege und Plätze ermittelt werden. Anhand von graphischen Darstellungen, deren Erstellung ebenfalls Bestandteil der Beauftragung an das Büro Heyder + Partner war, verdeutlicht Herr Dutz die Vorgehensweise des Büros Heyder + Partner hinsichtlich der Erfassung und Bewertung der kommunalen Grundstücke und Straßen- bzw. Wegeflächen. Die für die Bewertung der einzelnen Grundstückskategorien festgesetzten Durchschnittskosten je Quadratmeter erläutert Herr Dutz ebenfalls.

Insgesamt konnte ein **vorläufiges Grundstücksvermögen** der Gemeinde Starzach mit einem Volumen **in Höhe von 8.551.613 € zum 31.12.2018** ermittelt werden. Die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Starzacher Straßen, Wege und Plätze in Summe beträgt **16.782.156,46 €**, was eine **jährliche Abschreibung in Höhe von 205.153,12 €** bedeutet. **Der vorläufige Restbuchwert zum 31.12.2018 aller Straßen, Wege und Plätze in Summe beträgt 4.390.503,90 €**. Abschließend betont Herr Dutz, dass das Büro Heyder + Partner bei der Bewertung des Vermögens grundsätzlich nach dem Vorsichtsprinzip bewertet und deshalb in Folge eher niedrigere Abschreibungsbeträge entstehen, was den Haushaltsausgleich der Kommunen etwas erleichtert.

GAR Wannemacher stellt ebenfalls anhand einer PowerPoint-Präsentation die in Eigenregie durch die Finanzverwaltung bisher erledigten Arbeitsschritte hinsichtlich der Umsetzung des NKHR in der Gemeinde Starzach vor. Im Teilbereich 1 des Projektes wurden insbesondere die kommunalen Gebäude erfasst und bewertet sowie das bewegliche Sachanlagevermögen ermittelt und ebenfalls bewertet. **Die vorläufigen Restbuchwerte aller kommunalen Gebäude der Gemeinde Starzach belaufen sich momentan auf rund 1,9 Mio. €**. **Der Gesamtwert aller Restbuchwerte in Summe für das bewegliche Sachanlagevermögen der Gemeinde Starzach wird nach den bisherigen Ermittlungen voraussichtlich den Betrag in Höhe von 250.000 € nicht überschreiten**, weshalb dieser Posten als geringfügig in der zukünftigen Eröffnungsbilanz anzusehen ist.

Des Weiteren hat die Finanzverwaltung im Teilbereich 2 des Projektes eine neue Haushaltsstruktur entworfen, welche sich am kommunalen Produktplan Baden-Württemberg orientiert. In diesem Zusammenhang verdeutlicht GAR Wannemacher die **Unterschiede zur kameraleen Haushaltsstruktur** und stellt das **neu erstellte Produktbuch der Gemeinde Starzach** auszugsweise vor. Er verdeutlicht diesbezüglich, dass der Gesamthaushalt grundsätzlich in Teilhaushalte zu gliedern ist. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO). Der Gemeinderat muss in diesem Zusammenhang festlegen, ob die Teilhaushalte analog zur bereits vorhandenen Organisationsstruktur der Verwaltung ausgestaltet oder ob diese nach den erarbeiteten Produktbereichen eingerichtet werden.

Die Verwaltung befürwortet eine rein produktorientierte Gliederung für den Haushalt der Gemeinde Starzach.

Der Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Hat die Gemeinde Starzach in der Vergangenheit an örtliche Vereine einen Investitionszuschuss geleistet, so müsste in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 für jeden dieser Zuschüsse ein Sonderposten gebildet werden, dessen Höhe der Abschreibung der geförderten Investitionsmaßnahme entspricht.

Die bilanziellen Auswirkungen im Falle der Bildung solcher Sonderposten gegenüber anderen Bilanzpositionen spielen eine untergeordnete Rolle. Da der Erfassungs- und Bewertungsaufwand aber nicht unwesentlich ist räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, auf diese Aktivierung in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Die Verwaltung befürwortet die Anwendung dieser Vereinfachungsregel.

Abschließend gibt GAR Wannemacher einen Ausblick auf die noch anstehenden Arbeiten bis eine vollständige Eröffnungsbilanz der Gemeinde Starzach vorliegt. Im Vordergrund stehen in den nächsten Monaten die Systemschulungen zur neuen Finanzsoftware SAP-Smart. Die entsprechenden Stammsätze und Daten aus der Vermögensbewertung müssen in das neue System migriert werden. Im 2. Halbjahr des Jahres 2018 steht die Erstellung des 1. doppelten Haushaltsplanes für die Gemeinde Starzach im Vordergrund. Außerdem müssen die Vermögensbewertungen fortgeschrieben und zum Bilanzstichtag 01.01.2019 mit einer Vollständigkeitsprüfung abgeschlossen werden. Ein Konzept zur internen Leistungsverrechnung muss aufgebaut und ein Kennzahlensystem implementiert werden. Somit kann festgehalten werden, dass noch sehr umfangreiche Arbeiten bis zur endgültigen Umsetzung des NKHR auf die Finanzverwaltung zukommen, was speziell im Jahr 2018 viele Personalressourcen in der Finanzverwaltung binden wird.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachstandsbericht zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Gemeinde Starzach zum 01.01.2019 die **Einführung einer rein produktorientierten Haushaltsgliederung (Haushaltsstruktur) unter Einrichtung von insgesamt 3 Teilhaushalten**.
3. Der Gemeinderat beschließt im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Gemeinde Starzach zum 01.01.2019 den **Verzicht auf die Veranschlagung von Sonderposten in der Eröffnungsbilanz für geleistete Investitionszuschüsse gemäß § 52 Absatz 3 Nr. 2.2 GemHVO**.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

### 1. Änderung Bebauungsplan „Brühl II“ im Ortsteil Wachendorf

Hier:

- **Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brühl II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
- **Beschluss zur erneuten verkürzten Offenlage des Bebauungsplanes gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Frau GOI Zegowitz führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2017 beschlossen wurde, einen Bebauungsplan mit Bezeichnung „Brühl II 2. Änderung“ im Ortsteil Wachendorf der Gemeinde Starzach entsprechend § 13 BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung, aufzustellen.

Bei der Änderung des Bebauungsplans wurde auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet, da keine wesentlichen Änderungen der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vorgenommen werden.

Dies wurde öffentlich mit Datum vom 21. Juli 2017 bekannt gemacht und die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 07. August bis 11. Oktober 2017.

Im Rahmen der Offenlage gingen Stellungnahmen ein, die nun einer umfassenden Abwägung unterliegen. Zum einen wurde als Namensbezeichnung „Brühl II-2. Änderung“ gewählt. Die erste Änderung wurde allerdings nur beraten, aber nie beschlossen.

Daher sollte eine Namensänderung in „Brühl II - 1. Änderung“ erfolgen.

Des Weiteren wurde die Überlegung angestellt, den Bebauungsplan „Brühl I“ sowie „Brühl-Erweiterung“, gemeinsam mit dieser 1. Änderung einheitlich zusammenzufassen.

Die Planer vom Büro Ingenieurtechnik Gauss aus Rottenburg am Neckar sowie die Bauverwaltung haben dies abgewogen und kamen zum Entschluss, dass dies dazu führen würde, dass ein Ermessensfehler bei der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen entstehen würde.

Was die sonstigen Stellungnahmen anbelangt, so wurde unter anderem angeführt, dass die artenschutzrechtliche Prüfung zutreffender Weise nicht rechtzeitig auf der Gemeindehomepage bereitgestellt wurde.

Um zum einen die Namensänderung vorzunehmen sowie die (rechtzeitige) Bereitstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung zu gewährleisten, soll eine erneute Offenlage erfolgen.

Dies wird öffentlich bekannt gemacht und Jedermann sowie die Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden werden hierzu angehört.

Sämtliche, während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, benennt Frau GOI Zegowitz im weiteren Verlauf jeweils einzeln. Es handelt sich dabei um Anregungen des Landkreises Tübingen, der Netze BW, der Unitymedia BW und des Regionalverbandes Neckar-Alb sowie von den Privatpersonen Matthias und Brigitte Steinmetz, Herrn Hans-Peter Ruckgaber und Herrn Werner Schiele. Hierzu wird ebenfalls je eingegangener Anregung eine Stellungnahme der Verwaltung abgegeben. Den Gremiumsmitglieder sind außerdem zur Sitzungsvorlage sämtliche Anregungen mit Stellungnahme der Verwaltung und gegebenenfalls Beschlussvorschlag vorab übersandt worden. Soweit der Gemeinderat den Beschlussanträgen der Verwaltung folgt, kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Hierzu fasst der Gemeinderat **jeweils einzeln** zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen **Beschlüsse**.

Im Planentwurf sind die verschiedenen Dachaufbauten anhand einer Systemskizze bildlich dargestellt. Auch Vorschläge zur Farbe der Dacheindeckung wurden aufgenommen. Außerdem sind nun alle Dachformen zulässig, die bereits bei anderen Baugebieten durch den Gemeinderat beschlossen wurden.

Es wurde auch geprüft zwei Vollgeschosse künftig für das Gebiet zu ermöglichen, um eine sinnvolle Nachverdichtung zu erzielen.

Letzen Endes wurde die Umsetzung von zwei Vollgeschossen nicht weiter verfolgt, da eine rechtliche Prüfung ergeben hatte, dass mit Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplanes sämtliche im Geltungsbereich liegende Grundstücke (bebaute und unbebaute) bezüglich des Wasserbeitrages und Abwasserbeitrages nachveranlagt werden müssten, da sich die Nutzbarkeit der Grundstücke erhöhen würde.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die erneute verkürzte Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplans "Brühl II" wie oben dargestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt die verkürzte Offenlage des Bebauungsplanentwurfes und der textlichen Festsetzung und der Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die artenschutzrechtliche Untersuchung (jeweils mit Stand 19. Januar 2018).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

### Aufstellung eines Bebauungsplanes „Brühl III“ im Ortsteil Wachendorf

#### ➤ **Änderung der Verkehrsplanung**

GR Burkhard von Ow-Wachendorf erklärt sich zum Tagesordnungspunkt für befangen und rückt vom Verhandlungstisch ab.

Der Vorsitzende verdeutlicht nochmals, dass bisher in keiner nichtöffentlichen Sitzung der Gemeinderat bereits Beschlüsse zu einer möglichen Bebauungsplanaufstellung „Brühl III“ gefasst hat. Die Thematik wurde nur vorberaten. Dies war lediglich in nichtöffentlicher Sitzung möglich, da es teilweise auch um personenbezogene Daten und um Grundstücke Einzelner ging, was ein schutzwürdiges Interesse Einzelner darstellt und somit nichtöffentlich behandelt werden muss. Der Vorsitzende begrüßt Herrn Fabian Gauss vom Büro GAUSS aus Rottenburg a.N. zum Tagesordnungspunkt.

GOI Zegowitz führt aus, dass seitens der Bevölkerung sowie seitens des Gemeinderats der Wunsch bestand, die bisherige Verkehrsplanung im Bebauungsplanentwurf zu modifizieren. Daher wurden neue Entwürfe als weitere Diskussionsgrundlage erarbeitet.

Vorgesehen sind geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen auf der Achse "Höfendorfer Straße" in Richtung "Riedholzstraße" durch eine entsprechende Verkehrsbegrünung und einen verkehrsberuhigten Bereich mit 20 km/h. Die Achse "Höfendorfer Straße" in Richtung "Brühlstraße" soll baulich so ausgeführt werden, dass diese nicht durchgängig mit Kfz befahrbar ist. Auch soll des Weiteren ein bestehender Baum erhalten bleiben. Fußläufig soll die Achse durchgängig sein. In der Achse "Brühlstraße" in Richtung "Bahnweg" ist neben Verkehrsbegrünungen auch die Festsetzung eines Tempolimits von 20 km/h geplant. Weiterhin wurde in den Plan der Wunsch aufgenommen, eine öffentliche Begegnungsfläche zu schaffen. All das führte zu einer teilweisen Umplanung der bisherigen Grundstückszuschnitte.

Es wird aus Verwaltungssicht weiterhin nötig sein, bisher private Verkehrsflächen ins Eigentum der Gemeinde zu übernehmen. Seitens der Verwaltung ist es im neuen Baugebiet nicht vorgesehen, neben einer privaten Straße eine öffentliche Straße zu erstellen, da dies unnötig mehr Flächen versiegelt und verbraucht. Auch ist es aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, den Privatweg nicht ans öffentliche Straßennetz anzubinden, da es vermutlich nicht vermieden werden kann, dass künftige Bewohner des Baugebietes diesen dennoch nutzen werden. Bevor die weiteren Schritte zur Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens erfolgen können ist es u.a. notwendig, dass der Gemeinderat eine Variante hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und Gestaltung festlegt. Nach einer entsprechenden Entscheidung wird ein überarbeiteter zeichnerischer Teil des Bebauungsplanentwurfs erstellt.

Ansonsten wird, sobald der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Untersuchung abgeschlossen ist, die Offenlage erfolgen.

Erneut möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass die im alten Verfahren eingegangenen Stellungnahmen weiterhin berücksichtigt werden und eine Abwägung durch den Gemeinderat noch zu erfolgen hat.

Sobald der Gemeinderat sich für eine entsprechende Variante ausgesprochen hat, wird Herr Bürgermeister Noé nochmals ein Gespräch mit den Eigentümern der bisher privaten Verkehrsfläche suchen und abschließend klären, ob diese die Fläche zu den bekannten Konditionen verkaufen werden oder nicht. Sollte keine Einigung erzielt werden können, wird die Verwaltung dem Gemeinderat zeitnah die Einleitung eines Umlegungsverfahrens vorschlagen, damit das Baugebiet in der Planung weiter voranschreiten kann.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gauss vom Ingenieurbüro GAUSS aus Rottenburg a.N. das Wort.

Herr Gauss stellt die neu erarbeitete Verkehrsführung im Gebiet „Brühl III“ anhand eines Planes vor. Es wurden mehrere Bäume zur Entschleunigung der einzelnen Fahrbahnen eingeplant. Außerdem wurde eine Tempo-20-Zone implementiert. Durch diese Maßnahmen sollen sowohl in der entstehenden Verbindung von der Brühlstraße zum Bahnweg als auch in der Verbindung von der Höfendorfer Straße in Richtung Riedholzstraße die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge reduziert werden.

GR Stephan Korte findet die Entschleunigung durch die versetzt an den Fahrbahnrandern gepflanzten Bäume grundsätzlich gut. Er stelle sich jedoch die Frage, ob die Freiwillige Feuerwehr im Notfall einzelne Grundstücke noch schnell genug erreichen könne.

Bürgermeister Noé antwortet, dass die Durchfahrtsbreite dies auf jeden Fall noch gewährleisten würde. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 m müsse eingehalten werden.

GR Michael Rilling sieht die Einführung einer Tempo 20er-Zone kritisch. Dadurch würde ein Präzedenzfall geschaffen und Ansprüche von Starzacher Einwohner/innen aus anderen Wohngebieten in der Gemeinde auf Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung würden entstehen. Er plädiere vielmehr für Fahrbahnunterbrechungen, um eine Abkürzungstrecke zu vermeiden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass solche Ansprüche auf Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in anderen Wohngebieten der Gemeinde Starzach durchaus gefordert werden könnten.

Er verdeutlicht in diesem Zusammenhang nochmals, dass er grundsätzlich vor dem Hintergrund der Verkehrsberuhigung keine zusätzlichen Straßenflächen im genannten Gebiet schaffen möchte und dass er sich eindeutig gegen die Erschließung des Gebietes nur von der südöstlichen Seite von der Riedholzstraße kommend ausspreche. Dies würde zu einer zu hohen Anwohnerbelastung im Bereich der Riedholzstraße und des Bahnwegs führen.

GR Patrick Ast verdeutlicht, dass es für den Rettungsdienst, die Polizei und die Freiwillige Feuerwehr klar sein müsse, wie die direkte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken sein wird. Ansonsten könnte im Notfall wertvolle Zeit verstreichen. Er spreche sich für eine Geschwindigkeitsbeschränkung im südlichen Bereich von der Riedholzstraße kommend aus. Hier könnte ein verkehrsberuhigter Bereich installiert werden.

GR Barbara Kück spricht sich gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus und favorisiert eine Unterbrechung der südlich gelegenen Verbindungsachse.

Ein aus der Mitte der FBS-Fraktion erarbeiteter möglicher Verkehrsführungsplan wird in diesem Zusammenhang vorgestellt. Da dieser nicht bei Versand der Sitzungsunterlagen vorlag schlägt Bürgermeister Noé vor, die Beschlussfassung zu vertagen, damit alle Gremiumsmitglieder die Möglichkeit haben, sich ein Meinungsbild zu verschaffen. Er merkt ebenso an, dass der Verwaltungsvorschlag bereits bekannt sei und so auch zur Abstimmung aufgerufen wird. Er bittet die Fraktionen, die entsprechenden Pläne rechtzeitig vor der nächsten Gemeinderatssitzung an die Verwaltung zu übersenden, damit die Sitzungsvorlagen entsprechend erstellt werden können. Abschließend appelliert Bürgermeister Noé zur Fairness aller Beteiligten am Bebauungsplanverfahren. Er habe mitbekommen, dass einzelne Aussagen von ihm im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von Einzelnen am Verfahren beteiligten Einwohner/innen verfälscht wiedergegeben worden sind.

Außerdem betont der Vorsitzende, dass er nicht vorab zu möglichen Beschlussfassungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens mit jeder Einwohnerin oder jedem Einwohner Gespräche führen kann bzw. rechtlich darf. Dies mache insbesondere dann keinen Sinn, wenn Pläne erst in der Abstimmungsphase sind und noch nicht klar ist, in welche Richtung es gehen werde.

Das Gremium **stimmt einstimmig** für diesen Geschäftsordnungsantrag, die Beschlussfassung zu vertagen.

### **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach“ in Starzach-Börstingen**

#### **➤ Beschlussfassung über die Aufhebung des ausschließlichen Vorbehaltes des Gebietes für das produzierende Gewerbe aufgrund häufiger Anfragen zur Erstellung von vermietbaren Garagen und Hallen**

Bereits im letzten Jahr sowie bei der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 29.01.2018 war ein Bauantrag beraten worden, bei dem im Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Starzach“ in Börstingen ein Bauantragsteller gerne Garagen oder Hallen erstellen möchte, die später vermietet werden sollen.

Aufgrund dieser Anfragen und Anträge, die in den letzten Monaten verstärkt für dieses Gebiet auftraten, fand ein Austausch zwischen der Baurechtsbehörde und der Gemeindeverwaltung statt.

Die aktuelle Fassung des Bebauungsplanes schließt „Stellplätze“ zur gewerblichen Vermietung für Pkws und Wohnmobile aus.

In der Praxis ergibt sich immer wieder der Umstand, dass noch freie Flächen nicht vermarktet werden können, da die Festsetzung des Bebauungsplanes, das produzierende Gewerbe zu schützen und die Vermietung von Stellplätzen auszuschließen, nicht der Nachfrage entspricht und somit nicht praktikabel ist.

Die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Tübingen vertritt die Meinung, dass künftig solche Garagenvermietungen/Garagenparks für Pkw und Wohnmobile erlaubt werden könnten, wenn die Gemeinde Starzach explizit formuliert, dass dieses bisher geltende Ziel des Bebauungsplans hinten angestellt wird, da die Vermarktung und Nutzung der Flächen im Vordergrund steht.

Damit die laufenden Bauanträge positiv weiterverfolgt werden können, soll daher ein entsprechender Beschluss gefasst werden, dass das bisher herrschende vorrangige Ziel nicht mehr oberste Priorität hat. Sinn eines Gewerbegebietes besteht schließlich darin, dass sich überhaupt Gewerbe ansiedelt. Das Gebiet, das seit mehr als 20 Jahren besteht, hat aber immer noch zur Verfügung stehende Flächen die aufgrund der aktuellen Regelungen weiterhin nur schwer zu vermarkten sind.

Die Verwaltung schätzt die Situation dahingehend ein, dass ein produzierendes und Arbeitsplätze schaffendes Gewerbe in Zukunft an dieser Stelle nicht zu erwarten ist. Auch wird auf die bisherigen Anfragen und dazu getroffenen Entscheidungen des Gemeinderates an dieser Stelle hingewiesen. Ebenso auf die Hinweise und Anregungen aus dem Ortsteil Börstingen.

Dahingehend haben Garagen und Hallen zur Vermietung aktuell eine sehr hohe Nachfrage, weshalb man diese nutzen sollte, so dass die noch ungenutzten Flächen bald vermarktet und bebaut werden können. Auch scheint diese Nutzung weniger belastend für die Umgebung als stark produzierendes Gewerbe.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach“ keine 1. Änderung durchzuführen sondern hebt die in der Begründung festgelegte Zweckbestimmung, dass das Gebiet ausschließlich dem produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben soll, dahingehend auf, dass künftig auch Garagen oder Hallen zur Vermietung zulässig werden sowie ähnliche Bauvorhaben.
2. Der Gemeinderat beschließt für die aktuell offenen Bauanträge, dass diese nun entsprechend der Beschlussfassung bei der Baurechtsbehörde weiter bearbeitet werden können. (Sitzung Bau- und Umweltausschuss vom 29.01.2018 und vom 06.04.2017.)
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Erforderliche zu veranlassen.

## Vergabeentscheidung über den Austausch von Mastaufsatzleuchten (LED) in mehreren Straßenzügen in Starzach-Börstingen, Starzach-Felldorf und in Starzach-Sulzau

Die Gemeinde Starzach ist bereits seit vielen Jahren dabei, die Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung auf dem ganzen Gemeindegebiet sukzessive auf LED-Leuchtmittel umzustellen. Für die derzeit noch vorhandenen Quecksilberdampflampen gibt es seit dem 01.01.2016 keine Ersatzleuchtmittel mehr zu kaufen, weshalb bei defekten Leuchtmitteln hier bereits Alternativ-Leuchtmittel verwendet werden (z.B. Keramik-Leuchten bzw. falls möglich LED-/NAV-Leuchtmittel). Der Gesetzgeber hat die Produktion von Quecksilberdampflampen ab diesem Zeitpunkt verboten.

Die Umrüstung auf LED-Technik wurde für mehrere Straßenzüge im Teilort Felldorf, im Teilort Börstingen und nahezu für den gesamten Teilort Sulzau für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehen und im Haushaltsplan veranschlagt. Da die Ausschreibung erst im Januar 2018 erfolgte, wurden die bereitgestellten **Haushaltsausgabemittel in Höhe von 75.000 €** in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Starzach mit Bescheid vom 27.06.2017 eine **Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock 2 (Kommunalinvestitionsförderungsfonds) in Höhe von 30.000 €** bewilligt bekommen hat, wurde eine gemeinschaftliche öffentliche Ausschreibung der oben genannten Gebiete durchgeführt. Die Submission fand am 14.02.2018 um 11 Uhr im Rathaus in Starzach-Bierlingen statt. Die Angebotsunterlagen haben 3 Firmen angefordert. Insgesamt wurden Angebote von 2 Firmen abgegeben. Das Alternativangebot einer Firma wurde nicht zugelassen, da das Leistungsverzeichnis das Angebot dieses Leuchtentyps nicht ermöglicht.

Ausgeschrieben wurde die **LED-Aufsatzleuchte** der Firma Trilux, **Fabrikat: „Trilux 9811“**. Auf diesen Lampentyp hat sich der Gemeinderat am 22.11.2010 zur Umrüstung der Wohnbereiche festgelegt (z.B. Im Ganser und Schwarzwaldstraße im Teilort Bierlingen). Alternativ dazu wurde auch die **LED-Aufsatzleuchte** der Firma Trilux **Fabrikat: „Trilux 9701“** ausgeschrieben. Dieser Leuchtentyp wurde u. a. in der Panoramastraße und Am Linsenrain im Teilort Börstingen installiert. Teilweise ist es außerdem sinnvoll, die bestehenden Leuchtenköpfe nicht auszutauschen, sondern lediglich das Leuchtmittel im Rahmen einer so genannten **Retrofit-Lösung** zu wechseln, was mit deutlich geringeren Kosten verbunden ist.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, im Kugelwasen, in der Kapellenstraße und im Schlossgartenweg im Teilort Felldorf die **LED-Aufsatzleuchte** der Firma Trilux **Fabrikat „Trilux 9701“** zu installieren, da diese günstiger in der Anschaffung als das Fabrikat „Trilux 9811“ ist und aus Sicht der Verwaltung zur bestehenden Straßenbeleuchtung in den angrenzenden Straßenzügen besser passt.

Im Zuge der Herstellung der Straßenbeleuchtung im Baugebiet Dorfgärten würde dann ebenfalls dieser Leuchtentyp verwendet, was allerdings nicht Inhalt der jetzigen Ausschreibung ist. In der Lange Straße, in der Mühringer Straße und an 3 Straßenlampen in der Kapellenstraße käme eine Umrüstung mit dem **Retrofit-Leuchtmittel „Winsome“** in Frage. Die bestehenden Leuchtenköpfe sind noch vollumfänglich intakt, weshalb aus Sicht der Verwaltung der Austausch des Leuchtmittels ausreichend wäre.

Für die Straßenzüge Teichacker, Wiesenstraße, Eulentalstraße, Neckarstraße und Witthaustraße im Teilort Sulzau schlägt die Verwaltung gemäß des Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat vom 22.11.2010 vor, die **LED-Aufsatzleuchte** der Firma Trilux **Fabrikat „Trilux 9811“** zu verwenden, da im gesamten Teilort fast ausschließlich dekorative Leuchtenköpfe mit ähnlichem Aussehen im Einsatz sind.

Für die Austraße im Teilort Börstingen schlägt die Verwaltung vor, die **LED-Aufsatzleuchte** der Firma Trilux **Fabrikat „Trilux 9701“** zu verwenden, Hintergrund des Austausches nur für einen Straßenzug im Teilort Börstingen ist die Lagerhaltung des bisher in der Austraße eingesetzten Leuchtenkopf-Typs. Der verwendete Leuchtenkopf des Fabrikats „DZ 6010“ wird auch in vielen weiteren Straßen im Teilort Börstingen verwendet. Da der Leuchtenkopf-Typ mittlerweile nicht mehr hergestellt wird wäre es aus Sicht der Verwaltung notwendig, im Falle von Beschädigungen einzelne Leuchtenköpfe in Reserve zu haben. Somit werden die demontierten Leuchtenköpfe nicht entsorgt, sondern beim Bauhof gelagert.

Die Gemeindeverwaltung hat hinsichtlich des Austausches von Mastaufsatzleuchten in der Gemeinde Starzach sowohl die Verwendung des Leuchtentyps „Trilux 9811“ als auch alternativ den LED-Leuchtentyp „Trilux 9701“ ausgeschrieben. Aufgrund der oben begründeten kombinierten Variante, geht die **Firma Faiss-Elektrotechnik aus Starzach-Felldorf als preisgünstigster Anbieter** für den Austausch der Mastaufsatzleuchten aus der öffentlichen Ausschreibung hervor. Unter Berücksichtigung des Einsatzes von 58 Leuchten des Leuchtentyps „Trilux 9811“, 38 Leuchten des Leuchtentyps „Trilux 9701“ und insgesamt 38 Retrofit-Umrüstungen liegt das Angebot der Firma Faß Elektrotechnik bei **73.759,96 € brutto**.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Beauftragung der Firma Faiss-Elektrotechnik aus Starzach zum Austausch der Mastaufsatzleuchten/Retrofit-Umrüstungen in mehreren Straßenzügen in Starzach-Börstingen (RAL-Farbe: schwarz), in Starzach-Felldorf (RAL-Farbe: graualuminium) und in Starzach-Sulzau (RAL-Farbe: saphirblau) zum angebotenen Gesamtpreis in Höhe von **73.759,96 €** brutto zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

### **Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**

GAR Wannemacher führt aus, dass dem Gemeinderat in der Dezembersitzung 2017 der Haushaltsplanentwurf 2018 von Seiten der Verwaltung zur Information und zur Vorberatung vorgelegt wurde. In diesem Zusammenhang wurden auch einzelne Anträge der Freiwilligen Feuerwehr Starzach, der Grundschule, der Kindergärten, der Kläranlage Wachendorf und des Bauhofes vorgestellt und deren Einarbeitung in den Planentwurf erläutert. Die Erstellung und Vorstellung eines Haushaltsplanentwurfes hat grundsätzlich das Ziel, dem Gemeinderat eine Planungsgrundlage vorzulegen, auf deren Basis eventuelle Änderungsanträge an die Verwaltung herangetragen werden können. Eine weitergehende und detailliertere Erläuterung des Haushaltsplans 2018 wurde von Seiten der beiden Gemeinderatsfraktionen nicht gewünscht.

Am 04.02.2018 hat die Fraktion „Freie Bürger Starzach (FBS)“ der Verwaltung mitgeteilt, dass keine Änderungsanträge zum eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2018 gestellt werden. Auch die Fraktion „Bürgervertretung Starzach (BVS)“ signalisierte dem Fachbediensteten für das Finanzwesen mündlich unmittelbar im Nachgang zur Gemeinderatssitzung vom 29.01.2018, dass kein Änderungsantrag eingereicht wird.

Im weiteren Verlauf werden die Anträge der einzelnen Einrichtungen der Gemeinde Starzach nacheinander benannt und über die Bereitstellung der jeweiligen Mittel Beschluss gefasst.

#### **1. VERWALTUNGSHAUSHALT**

##### **1.1 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Büroausstattung sowie für die Aus- und Fortbildung des aktiven Feuerwehrpersonals**

Nachdem die Freiwillige Feuerwehr Starzach mit Schreiben vom 12.10.2017 einen Antrag auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ersatz- bzw. Neubeschaffung von Ausrüstungsgegenständen, für die notwendige Büroausstattung (EDV) sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gestellt hat, wurde einvernehmlich zwischen Verwaltung und den verantwortlichen Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr eine moderate Kürzung der Haushaltsmittel für die individuelle Schutzkleidung um rund 3.000 € im Vorfeld zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2018 vereinbart.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stellt die für die geplanten Anschaffungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für die Aus- und Fortbildung des aktiven Feuerwehrpersonals erforderlichen **Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 38.000 €** zur Verfügung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Starzach die Anschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## **1.2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Schuletat der Grundschule und der Ganztageschule Starzach**

Die Schulleitung der Grundschule Starzach hat am 27.09.2017 sowohl die Haushaltsmittelanmeldung für den klassischen Schuletat als auch die Haushaltsmittelanmeldungen für den Ganztageschulbetrieb bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Ebenfalls wurden wie jedes Jahr Mittel für die Schulsozialarbeit angemeldet.

Zwar sind die Schülerzahlen an der Grundschule in den letzten Jahren leicht fallend, jedoch werden aufgrund der Inklusionsaufgaben im Sachmittelbereich stetig höhere Ausgabemittel benötigt. Die beantragten Haushaltsmittel wurden von Seiten der Gemeindeverwaltung vollständig in den Haushaltsplanentwurf 2018 übernommen und darüber hinaus wurden noch zusätzliche Mittel eingestellt. Für die Aus- und Fortbildung von Ganztageschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wurde der Planansatz in Höhe des Vorjahreswerts veranschlagt, da dies als angemessen angesehen wurde und die Schulleitung hierzu keinen konkreten Betrag beantragt hat.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stimmt dem bereitgestellten **Schuletat** für die Grundschule Starzach **in Höhe von 30.500 €** und für die **Ganztageschule Starzach in Höhe von 3.500 €** zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die angemeldeten Anschaffungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## **1.3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial und für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Starzacher Kindergärten**

Die vier Starzacher Kindergärten haben im Oktober/November 2017 Ihre Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2018 bei der Gemeindeverwaltung abgegeben. Grundsätzlich erhalten die Kindergärten für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstiger Zweckausgaben (Etat) ein Grundbudget pro Gruppe in Höhe von 800 €. Für Büromaterial erhält jeder Kindergarten einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 600 € und zusätzlich 250 € pro Gruppe. Darüber hinausgehende Mittelanmeldungen wurden von der Verwaltung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes 2018 außerdem vollständig berücksichtigt.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial und für anfallende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen den Starzacher Kindergärten die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 45.950 €** zur Verfügung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kindergartenleitungen die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## **1.4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Instandhaltung der baulichen und technischen Anlagen auf der Kläranlage Wachendorf sowie an den (dezentralen) Regenüberlaufbecken der Gemeinde Starzach**

Der Klärwärter der Gemeinde Starzach hat am 05.10.2017 Haushaltsausgabemittel für diverse Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an den Abwassereinrichtungen der Gemeinde Starzach angemeldet. Berücksichtigt wurden im Verwaltungshaushaltsentwurf 2018 die Renovierung der Kleingebäude am Regenüberlaufbecken im Eulental und in der Neuhauser Straße, sowie regelmäßig wiederkehrende Wartungsarbeiten an verschiedenen technischen Anlagen.

Der Gemeinderat fasst bei **drei Enthaltungen** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stellt für anfallende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Abwasserentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Starzach die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 28.000 €** zur Verfügung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Klärwärter die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 1.5 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beschaffungen des Bauhofes

Der Bauhofleiter hat für den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt) im Jahr 2018 lediglich eine Pauschale in Höhe von 5.000 € für die Anschaffung von Kleingeräten beantragt, welche im von der Finanzverwaltung aufgenommenen Gesamtbudget in Höhe von 15.000 € enthalten ist.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Geräten im Rahmen der laufenden Betriebstätigkeit am Starzacher Bauhof die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15.000 €** zur Verfügung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bauhofleiter die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 2. VERMÖGENSHAUSHALT

### 2.1 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Starzach, Abteilungwehr Börstingen

Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Starzach auch in Zukunft zu sichern, halten es die Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr Starzach für dringend notwendig, die einzelnen, bei den Abteilungswehren noch vorhandenen Tragkraftspritzen sukzessive durch neue Modelle zu ersetzen. Nachdem im Haushaltsjahr 2017 für die Abteilungwehr Wachendorf bereits eine neue Tragkraftspritze beschafft wurde, wurde vom Gesamtfeuerwehrkommandant am 12.10.2017 die Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Abteilungwehr Börstingen beantragt.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die **Beschaffung einer Tragkraftspritze** für die Freiwillige Feuerwehr Starzach, Abteilungwehr Börstingen **in Höhe von 13.500 €** zu und bevollmächtigt die Verwaltung, in Abstimmung mit den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Starzach, entsprechende Angebote nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts einzuholen und eine Beauftragung vorzunehmen.

### 2.2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die EDV-Ausstattung der Grundschule

Die Schulleiterin der Grundschule Starzach hat im Rahmen ihrer Haushaltsmittelanmeldung vom 27.09.2017 der Verwaltung auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer geringen Anzahl von Laptops/Tablets und die Einrichtung von WLAN im gesamten Schulhaus mitgeteilt. Hierfür wird ein pauschaler Ausgabeansatz in Höhe von 5.000 € für die Umsetzung vorgeschlagen.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die **EDV-Ausstattung an der Grundschule in Höhe von 5.000 €** zu und bevollmächtigt die Verwaltung, in Abstimmung mit der Schulleitung der Grundschule Starzach Angebote nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts einzuholen.

### 2.3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anschaffung eines neuen Spielgerätes an der Grundschule in Starzach-Bierlingen

Das ursprünglich ehrenamtlich von Eltern aufgebaute Spielgerät an der Grundschule in Starzach-Bierlingen (Piratenschiff) muss wegen Sicherheitsmängeln zwingend abgebaut werden. Um ein Ersatzspielgerät beschaffen zu können hat die Grundschulleitung am 27.09.2017 entsprechende Haushaltsmittel beantragt. Bereits im Vorjahr wurden entsprechende Mittel beantragt. Die Umsetzung ist allerdings noch nicht erfolgt, da sich die Alternativen-Suche für ein Spielgerät in diesem Bereich direkt vor der Grundschule aus Sicherheitsaspekten als sehr schwierig gestalten. Somit wird die Thematik im Haushaltsjahr 2018 abschließend aufgegriffen.

Außerdem muss auch für den Außenbereich des Kindergartens im Teilort Bierlingen eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden. Des Weiteren sollte für den Außenbereich des Kindergartens Felldorf ein Sonnensegel beschafft werden.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der Haushaltsmittel für **Ersatzbeschaffungen von Spielgeräten in Höhe von 10.000 €** zu und bevollmächtigt die Verwaltung, entsprechende Beauftragungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts vorzunehmen.

#### **2.4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Investitionsmaßnahmen auf der Kläranlage im Teilort Wachendorf**

Der Klärwärter der Kläranlage im Teilort Wachendorf hat am 05.10.2017 in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro ISW aus Neustetten mehrere Unterhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018 bei der Gemeindeverwaltung angemeldet. Unter anderem muss die PH-Messung am Kläranlagenzulauf und eine Fettfang-Pumpe erneuert werden. Des Weiteren muss eine Überschussschlammpumpe ersatzbeschafft und 2 Abwasserpumpen am Regenüberlaufbecken im Eulental ausgetauscht werden. Die Kosten für die Lieferung der neuen technischen Anlagen inklusive der Montage und der ingenieurtechnischen Betreuung belaufen sich voraussichtlich auf 38.000 €.

Der Gemeinderat fasst bei **drei Enthaltungen** folgende **Beschlüsse**:

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der Haushaltsmittel für **mehrere Ersatzbeschaffungen an den Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde Starzach in der Gesamthöhe von 38.000 €** zu und bevollmächtigt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Klärwärter und dem Ingenieurbüro ISW aus Neustetten, entsprechende Angebote nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts einzuholen.

#### **2.5 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ersatzbeschaffung eines Anhängers für den Bauhof**

Der Bauhofleiter hat im Herbst 2017 einen Antrag zur Anschaffung eines Pritschenwagens für die im Jahr 2017 neu geschaffene Stelle im Bauhof beantragt. Die Ausgaben würden sich für einen Neuwagen auf ca. 40.000 € belaufen, beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs ist mit Ausgaben in Höhe von ca. 15.000 € bis 20.000 € zu rechnen. Außerdem sieht der Bauhofleiter die Notwendigkeit, einen neuen Anhänger für den Fuhrpark des Bauhofes zu erwerben (Ausgaben ca. 4.000 €).

Die Verwaltung hat die Ersatzbeschaffung des Anhängers in Höhe von rund 4.000 € bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes 2018 berücksichtigt. Da Ende des Jahres 2017 zwei bisher genutzte Anhänger verkauft wurden, ist eine Neuanschaffung sinnvoll. Die seitherig genutzten Anhänger waren nicht für alle Fahrzeuge des Bauhofes zu gebrauchen, z.B. konnten diese nicht an die beiden Unimogs angekoppelt werden. Bei der Beschaffung eines neuen Anhängers könnte die Nutzungsmöglichkeit durch alle im Einsatz befindlichen Bauhoffahrzeuge sichergestellt werden.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die **Anschaffung eines neuen Anhängers für den örtlichen Bauhof in Höhe von 4.000 €** zu und bevollmächtigt die Verwaltung, entsprechende Angebote nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts einzuholen.
- b) Der Gemeinderat lehnt den Antrag des Bauhofleiters ab, wonach ein zusätzlicher Pritschenwagen beschafft werden soll.

### 3.1 Kalkulatorischer Zinssatz

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat bei der allgemeinen Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2015, welche im Sommer 2017 in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Starzach durchgeführt wurde, unter anderem auch die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung geprüft. In diesem Zusammenhang hat die Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt, dass aufgrund des seit längerer Zeit sehr niedrigen Fremdkapital-Zinsniveaus auf den Geldmärkten der kalkulatorische Zinssatz von bisher 4% nach unten angepasst werden sollte.

Der kalkulatorische Zinssatz sollte grob den Mischzinssatz aus allen aufgenommenen Darlehen der Gemeinde Starzach abbilden. Da die Gemeinde Starzach noch viele Verbindlichkeiten mit sehr langen Laufzeiten hat schlug die Prüfungsanstalt vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 3,5% abzusenken. Die Absenkung wirkt sich dabei auf die nächsten Gebührenkalkulationen aus, wonach geringere kalkulatorische Aufwendungen dem Gebührenzahler angerechnet werden kann. Die Verwaltung befürwortet die Absenkung, da hierdurch das derzeitige Zinsniveau realitätsnaher abgebildet wird.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

Der Gemeinderat stimmt der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3,5% rückwirkend zum 01.01.2018 zu (bisheriger Zinssatz: 4,0%).

### 3.2 Stellenplan A13

Im Stellenplan des Haushaltsjahres 2017 war aufgrund der Übergangsphase bei der Hauptamtsleitung eine zusätzliche Beamtenstelle veranschlagt. Da die Hauptamtsleiterstelle vom Büro Heyder und Partner aus Tübingen mit A13 gemäß Beamten-Besoldungstabelle bewertet wurde, waren im Stellenplan 2017 insgesamt 2,0 Stellen in Besoldungsgruppe A13 ausgewiesen (2x Hauptamtsleitung im Zuge der Einarbeitungsphase). Nachdem die Doppeltbesetzung aufgrund der Zuruhesetzung des bisherigen Hauptamtsleiters Herrn Blank weggefallen ist schlägt die Verwaltung vor, die Stellenanzahl von 2,0 Stellen im Stellenplan für das Jahr 2018 zu belassen, um die Beförderung des Fachbediensteten für das Finanzwesen im Laufe des Jahres 2018 grundsätzlich zu ermöglichen. Die eigentliche Beförderung ist damit nicht verbunden; hierfür bedarf es eines separaten Beschlusses des Gemeinderats. Auch besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung von insgesamt 2,0 Beamtenstellen in der Besoldungsgruppe A13 im Stellenplan 2018.

Bürgermeister Noé bedankt sich beim Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit hinsichtlich der Erstellung des Haushaltsplans 2018. Ebenso bedankt er sich bei Herrn Wannemacher für die Planerstellung. Des Weiteren weist er darauf hin, dass sich voraussichtlich eine unvermeidbare Sanierungsmaßnahme an der Brücke „Honorsmühle“ auf Markung Felldorf abzeichne. Aufgrund der Wetterlage in den vergangenen Wochen ist hier ein Teil des Feldweges an der Brücke durch Hochwassereinfluss abgetragen worden, so dass die Brücke nicht mehr sicher mit landwirtschaftlichen Maschinen befahrbar ist. Eine Sanierung müsse voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen. Er habe veranlasst, dass eine Kostenschätzung für die Sanierung der Brücke erstellt werde. Eine Größenordnung der Sanierungskosten könne er zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt geben. Er werde, sobald die Kosten bekannt sind, die umliegenden Gemeinden um Beteiligung an den Sanierungskosten bitten, da auch von Einwohner/innen anderer Gemeinden diese Wegstrecke oftmals mitgenutzt wird. Aus seiner Sicht werde die Maßnahme außerplanmäßig im Jahr 2018 erfolgen müssen. Jedoch sehe er zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Notwendigkeit einer Plananpassung.

Der Vorsitzende liest die vorgeschlagene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit den festgesetzten Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite und mit den festgesetzten Realsteuerhebesätzen vor.

Daraufhin **beschließt** der Gemeinderat einstimmig die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung gemäß dem eingebrachten Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2017 unter Berücksichtigung der Beschlussergebnisse zu den unter Nr. 1 bis Nr. 3 gefassten Beschlussvorschlägen.

## **Bekanntgaben**

### **ÖPNV**

Der Vorsitzende verweist auf die noch bestehenden Probleme hinsichtlich des neuen Busfahrplans im Linienbündel West 1. Im April 2018 werden weitere Auswertungen zu den Fahrgastzahlen vorgelegt. Daraufhin kann der Landkreis und gegebenenfalls auch die Gemeinde mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Beauftragung zusätzlicher Buskapazitäten) reagieren.

### **Chancengleichheitsbeauftragte**

Seit dem Jahr 2018 müssen auch kleinere Gemeinden eine Chancengleichheitsbeauftragte bzw. einen Chancengleichheitsbeauftragten benennen. Hauptamtsleiterin Frau Zegowitz wurde daraufhin als Chancengleichheitsbeauftragte ernannt.

### **Hundekotbeutel Kiefernweg im Teilort Wachendorf**

Anhand von mehreren Fotos, welche an die Gemeindeverwaltung übersandt wurden, verweist der Vorsitzende auf eine illegale Müllentsorgung im Bereich des Kiefernwegs im Teilort Wachendorf. Hier wurden Hundekotbeutel im Straßeneinlaufschacht entsorgt. Da es sich um mehrere Hundekotbeutel handelt, ist es naheliegend, dass diese illegale Entsorgung nicht einmalig erfolgt ist, sondern wohl über einen längeren Zeitraum regelmäßig vorgenommen wurde. Außerdem ist es auffällig, dass es sich nicht nur um die Hundekotbeutel handelt, welche über die Beutelspender an den Hundetoiletten der Gemeinde Starzach ausgegeben werden. Diese Entsorgung sei eine neue Stufe der Dreistigkeit. Er appelliert an die Bevölkerung, solche illegalen Müllentsorgungen der Gemeindeverwaltung bzw. der Polizei zu melden. Ein solches Vergehen müsse mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Im konkreten Fall werde er den Bauhof nochmals anweisen, den bzw. die betroffenen Straßeneinlaufschächte zu reinigen.

### **Quelleleitungen am Dorfplatz im Teilort Börstingen**

Im Zuge der Freilegungsarbeiten der teilweise offenen Quelleleitungen im Bereich des Dorfplatzes im Teilort Börstingen musste ein Baum gefällt werden, welcher massiv das Wasserbauwerk beschädigt hat. Da es sich hierbei um eine Eiche handle, fiel ihm die Entscheidung nicht leicht. Jedoch war der Standort der Eiche auf einer sehr kleinen Wiesenfläche nicht geeignet und führte eben zu massiven Beschädigungen aufgrund des wachsenden Wurzelwerks.

### **Amphibien**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zeitweilige Straßensperren aufgrund von Laichwanderungen ab dem Monat März wieder erfolgen werden. Betroffen ist hier zum Beispiel die Straße zwischen Rottenburg-Bieringen und Rottenburg-Eckenweiler. Ebenso werde die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Starzach-Wachendorf und Rangendingen-Bietenhausen voraussichtlich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des nächsten Tages zeitweise gesperrt. Er habe diese zeitweiligen Straßensperrungsmaßnahmen an mehreren Straßen nicht präferiert und sich für andere Lösungsansätze ausgesprochen. Jedoch werde er die Entscheidung des Landratsamtes diesbezüglich aus rechtlichen Gründen unterstützen. Da der örtliche Bauhof in den späten Abendstunden wie auch früh morgens nicht regelmäßig die entsprechenden Schranken ohne zusätzliche Arbeitszeiten öffnen bzw. schließen kann, haben sich Ehrenamtliche dazu bereit erklärt, dies vollständig zu übernehmen. Er dankt den Ehrenamtlichen für ihre Bereitschaft.

### **Belagsarbeiten Kreisstraße K6941**

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Belagsarbeiten an der Kreisstraße K6941 (Bahnhofstraße im Teilort Bierlingen), hat sich der Vorsitzende einen Kostenvoranschlag für die Verlegung von DSL-Rohren entlang und unterhalb des Gehwegs an der Bahnhofstraße sowie zur Sanierung des Gehwegs geben lassen. Auf der Grundlage der mitgeteilten teuren Preise habe er in eigener Zuständigkeit sich entschieden, beides nicht zu realisieren. Im Zuge der Belagsarbeiten des Landkreises werde er jedoch veranlassen, dass entsprechende Querungen unterhalb der Bahnhofstraße gesetzt werden und die Straßenschächte erneuert werden.

## Anfragen der Gemeinderäte

### **Straßenbeleuchtung Felldorf / Wachendorf**

GR Stephan Korte spricht die Beleuchtungssituation in mehreren Straßenzügen im Teilort Felldorf an. Einzelne Straßenlampen haben teilweise tagsüber geleuchtet. Auf der anderen Seite sind einige Straßenlampen nachts ausgefallen.

Der Vorsitzende antwortet, dass er die Situation klären werde. Wenn Straßenlampen tagsüber brennen, so haben Gemeindebedienstete dies in der Regel veranlasst. Hierbei werde geprüft, ob einzelne Lampen funktionsfähig sind. In diesem Zusammenhang verweist der Vorsitzende auch auf einen Kabelschaden im Teilort Wachendorf im Bereich der Baugebiete „Brühl I“ und „Brühl II“. Hier ist die Straßenbeleuchtung teilweise ausgefallen. Eine Behebung des Schadens wird schnellstmöglich erfolgen, hierzu ist aber vorab der Einsatz eines Messgerätes notwendig.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich noch an.